

Zahl:

GRABUNGSMELDUNG

(vom bauausführenden Grabungsunternehmen mindestens 3 Werktage vor Grabungsbeginn ausgefüllt an den Wasserverband Unteres Lafnitztal zu senden).

Ort, PLZ	
Straße, Platz, Hausnummer	
Grund der Aufgrabung	
Grabungstermin	Wiederverfüllungstermin
Ausführendes Unternehmen	
Kontaktperson	Telefon
E-Mail	Bauherr

Kontakt:

Wasserverband Unteres Lafnitztal
Obere Hauptstraße 35
A-7561 Heiligenkreuz i.L.
Tel.: +43 (0) 33 25 / 43 25 – 0
Fax: +43 (0) 33 25 / 43 25 – 14
E-Mail: office@wasserverband-ul.at

Bestätigung über die Bekanntgabe der Lage von Rohrleitungen des Verbandes:

Übergebene Unterlagen:

Anmerkungen:

--

Einweisung vor Ort durch:

Sachbearbeiter	Datum
----------------	-------

Unterschrift des Vertreters des WVB
Unteres Lafnitztal

Ort, Datum

Unterschrift für das bauausführende
Unternehmen

Sicherheitsanforderungen und Sorgfaltspflichten:

Allgemeines:

1. Grundsätzlich sind alle Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn eine Außerbetriebnahme durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Vertreters des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist Folge zu leisten.
2. Es sind die zur Verhütung von Unfällen und Schäden geltenden Bestimmungen und Hinweise zu beachten, insbesondere die nachstehend angeführten.
3. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Versorgungsanlagen neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung dieser auch Gefahren für die tätigen Arbeiter entstehen können und dass auf Grund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.
4. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte des ausführenden Unternehmens.
5. Jede Anlagenbeschädigung auch kleinster Art ist unverzüglich zu melden.
6. Die Anwesenheit eines Vertreters des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet das ausführende Unternehmen oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für an Verbandsanlagen verursachten Schäden.
7. Die Planunterlagen stellen Momentaufnahmen des Netzes dar. Änderungen am Bestand oder Neulegungen bzw. Gelände-, Oberflächen- oder Niveauänderungen sind jederzeit möglich und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.
8. Das vertragsgegenständliche Recht der Inanspruchnahme der Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar und sie darf auch hinsichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr im Zweifel an die verantwortlichen Personen des ausführenden Unternehmens gebunden.
9. Die Fertigstellung der Einbauten und damit verbunden die Beendigung der Inanspruchnahme der Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist diesem binnen 4 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen.
10. Die Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Baugeräte und Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, die nachweislich trinkwasserunbedenklich sind bzw. unbedenkliche Betriebsmittel beinhalten.
11. Für die Einhaltung aller Bestimmungen bzw. daraus resultierender Folgen haftet das ausführende Unternehmen. In jedem Fall ist der Wasserverband Unteres Lafnitztal grundsätzlich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
12. Der lichte Mindestabstand zu Leitungen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal beträgt horizontal wie vertikal in der Regel 1 Meter. Unterschreitungen dieses Mindestabstands sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Wasserverbandes zulässig.
13. Kabeln sind bei Querungen von Leitungen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal grundsätzlich in Schutzrohren auszuführen, deren Länge beidseits mindestens 0,5 Meter über die Rohraußenwand der Wasserleitung reicht

Grabungsarbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen:

1. Vor dem Beginn der Grabungsarbeiten auf öffentlichem oder privaten Grund hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Anlagen oder Einbauten vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Einbauten genau festgestellt wurde. Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Einbauten, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber zu verständigen. Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern.
2. Die Regel – Verlegungstiefe von Wasserleitungen kann in besonderen Fällen abweichen bzw. kann sich eine Abweichung nachträglich durch Gelände- und Niveauänderungen oder auch durch Erosion ergeben. Auch können die Maßbezugspunkte nachträglich verändert worden sein.
3. Warnbänder bei Wasserleitungen dienen in erster Linie einem ersten Hinweis auf das Vorhandensein unterirdischer Einbauten. Sie bieten aber keinen Schutz gegen mechanische Einwirkungen.
4. Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Leitung ist Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30cm über der erkundeten Tiefenlage (maßgebend ist die Rohroberkante) zulässig. Der Abstand von 30cm für maschinellen Aushub gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Leitungstrasse (maßgebend ist die Rohraußenkante). Die Freilegung von Leitungen darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Leitungen verlegten Warnbänder freigelegt wurden, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind. Ist die Lage oder Tiefe von Leitungen nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht durch Suchschlitze festzustellen. Vor dem Einrammen von Baugrubensicherungen müssen Leitungen über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Leitungen nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen diese Änderungen nur nach Rücksprache mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden. Freigelegte Leitungen sind (nach Anweisung des Betreibers) durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen, Abdecken, etc. zu sichern. Aufhängen von Leitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrwand nicht beschädigt wird. Wasserleitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.
5. Das Abdecken von Leitungen bzw. das Wiederverfüllen der Baugrube darf nur entsprechend den Anweisungen des Betreibers erfolgen. Die Verfüllung muss so erfolgen, dass keine späteren Setzungen eintreten und somit unzulässige Beanspruchungen entstehen. Der Wasserverband Unteres Lafnitztal kann auch Verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Grabungsarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen.
6. Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen.

Erstmaßnahmen bei Beschädigungen:

- Grabungsarbeiten sofort einstellen
- Baubereich räumen und Schadensstelle absichern
- Wasserverband Unteres Lafnitztal unverzüglich verständigen